



Bozen, 09.08.2023

Bearbeitet von:
Ingrid.Pallua@provinz.bz.it
Wolfgang.Oberparleiter@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulspengel
der Schulspengel
der Mittel- und Oberschulen

zur Kenntnis
Ladinische Bildungsdirektion
Italienische Bildungsdirektion

Rundschreiben Nr. 26/2023

Richtlinien zur bezahlten Nebentätigkeit des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

in Absprache mit der Ladinischen und Italienischen Bildungsdirektion übermittle ich neue Richtlinien zur Genehmigung der bezahlten Nebentätigkeit des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen.

Beigelegt ist ein neuer Vordruck für den Antrag um Genehmigung der Nebentätigkeit in Form einer beschreibbaren Word-Datei.

Die Schuldirektionen werden ersucht, dieses Rundschreiben allen Lehrpersonen der Schule zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitteilung vom 29.10.2018 ist widerrufen.

Fragen zur bezahlten Nebentätigkeit können per E-Mail an folgende Adresse geschickt werden:

Lehrpersonal.nebentaetigkeit@provinz.bz.it

1. Rechtsquellen:

- Art. 98 der Verfassung
- Art. 508 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16.04.1994, Nr. 297
- Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30.03.2001, Nr. 165
- Art. 1, Abs. 56 des Gesetzes vom 23.12.1996, Nr. 662
- Allgemeine Kriterien des Ministeriums für die öffentliche Verwaltung (veröffentlicht auf der Webseite des Ministeriums am 28.12.2015)

2. Zuständigkeit:

Für die Genehmigung der Nebentätigkeit ist die Schulführungskraft in Vertretung der Autonomen Provinz Bozen zuständig (Landesgesetz Nr. 12/2000, Art. 11).

Laut Kriterien des Ministeriums für die öffentliche Verwaltung kann jede Verwaltung Richtlinien für die Genehmigung der bezahlten Nebentätigkeit erlassen.

3. Folgende Tätigkeiten sind mit dem Lehrberuf absolut unvereinbar:

- a) Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule
(Absolut unvereinbar ist nicht nur der Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler der eigenen Klasse, sondern für alle Schülerinnen und Schüler aller Schulstellen der eigenen Schule.)
- b) Arbeitsverhältnis mit einer anderen öffentlichen Körperschaft
- c) Mandate in Gesellschaften mit Gewinnabsichten: Verwaltungsfunktion in einer GmbH, Gesellschafter einer OHG, Komplementäre (Vollhaftende) in einer Kommanditgesellschaft

4. Für die Genehmigung von bezahlten Nebentätigkeiten gelten folgende allgemeine Voraussetzungen:

- a) Die Nebentätigkeit ist mit den dienstlichen Erfordernissen vereinbar, und die Unterrichtsqualität wird von der Ausübung der Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt.
- b) Die Nebentätigkeit wird außerhalb der Dienstzeit ausgeübt.
- c) Es werden keine Mittel und Infrastrukturen der Schule verwendet.
- d) Die eigene psychische und physische Erholung muss gewährleistet sein.
- e) Es besteht kein Interessenkonflikt zwischen der Tätigkeit als Lehrperson und der Nebentätigkeit (Grundsatz der guten Verwaltung gemäß Art. 97 der Verfassung).

5. Vereinbare und genehmigungspflichtige Tätigkeiten:

(gilt für alle Lehrpersonen, unabhängig vom Ausmaß der Arbeitszeit)

- a) Gelegentliche, freie Mitarbeit auf Honorarbasis (ohne Mwst-Nr. – Jahreseinkommen bis zu 5.000 €)
- b) Sonderaufträge von anderen öffentlichen Verwaltungen auf Honorarbasis, z.B. Mitgliedschaft in einer Wettbewerbskommission
- c) Gelegentlich ausgeübte Privatzimmervermietung (also ohne Eintragung im Firmenregister der Handelskammer)
- d) Kondominiumsverwaltung im eigenen Kondominium (ohne Mwst-Nr.)
- e) Freiberufliche Tätigkeit mit Bezug zum Unterrichtsfach
- f) Andere freiberufliche/selbständige Tätigkeiten (einschl. Projektverträge und Koordinierte und fortwährende Mitarbeit) in einem geringen, mit der Schulführungskraft zu vereinbarendem Ausmaß
- g) Verwaltungsfunktion in Genossenschaften
- h) Lehr- und Forschungsaufträge von Universitäten oder von der Claudiana Bozen, Aufträge von gleichgestellten oder anerkannten Privatschulen zur Aufstockung des Lehrauftrags (beides in einem geringen, mit der Schulführungskraft zu vereinbarendem Ausmaß)
- i) Landwirtschaftliche Tätigkeit im Nebenerwerb (Nebenerwerb bedeutet, dass das effektive Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit deutlich niedriger sein muss als ein Gehalt einer Lehrperson in Vollzeit. Außerdem dürfen nur die eigenen Grundstücke bearbeitet werden und der landwirtschaftliche Betrieb darf keine Bediensteten haben).
- j) Einfaches Mitglied in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (stille Teilhaberschaft ohne jegliche Tätigkeit)

6. Für Lehrperson in Teilzeit mit einem Ausmaß von bis zu 50% sind außerdem folgende Tätigkeiten vereinbar und genehmigungspflichtig:

- a) Angestelltenverhältnis bei einem privaten Arbeitgeber
- b) Selbständige Tätigkeit, auch in einem größeren Ausmaß, aber unter Berücksichtigung der allgemeinen Voraussetzungen laut Punkt 4
- c) Gewerbliche Tätigkeit, sofern der Betrieb keine Bediensteten hat

- d) Privatzimmervermietung mit Eintragung im Firmenregister der Handelskammer, sofern der Betrieb keine Bediensteten hat.

7. Vereinbare und nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten:

- a) Unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen, Komitees und Körperschaften, einschließlich der Vergütung dokumentierter Spesen
- b) Aufträge von anderen öffentlichen Schulen des Landes oder von Ämtern der Landesverwaltung (z. B. Arbeitsvertrag in der Berufsschule), wobei die Summe des Ausmaßes der Arbeitsverträge insgesamt nicht mehr als 100% betragen darf.
- c) Bezahlte Tätigkeiten von Lehrpersonen im Wartestand für eine andere Berufserfahrung laut Art. 18, Absatz 3 des staatlichen Kollektivvertrages vom 29.11.2007 sowie von Art. 18 des Gesetzes 183 vom 04.11.2010
- d) Aufträge bei Gewerkschaften, Abkommandierung an Universitäten und Ähnliches
- e) Genuss von Autoren- und Patentrechten
- f) Einkünfte aus Besitz (z. B. aus dauerhaften Mietverträgen).

8. Regelung für abwesende Lehrpersonen:

Für Lehrpersonen, die aufgrund einer Abwesenheit nicht im Dienst sind, gelten dieselben Regeln wie für Lehrpersonen im Dienst. Während eines Krankenstandes oder einer obligatorischen Mutterschaftszeit darf keine bezahlte Nebentätigkeit ausgeübt werden. Lehrpersonen in Vollzeit oder in Teilzeit im Ausmaß von mehr als 50% dürfen in der Zeit der Inanspruchnahme des ordentlichen Urlaubs keine bezahlte Nebentätigkeit ausüben.

9. Weitere Bestimmungen:

- a) **Meldung von Einkünften an das Gehaltsamt für das Lehrpersonal:** Grundsätzlich sind Einkünfte aus Nebentätigkeiten dem Gehaltsamt für das Lehrpersonal nicht zu melden. Es gibt aber zwei Ausnahmen:
 - Wenn die Lehrperson einen Sonderauftrag für eine andere Verwaltung ausübt, welcher direkt von dieser Verwaltung vergütet wird und wofür kein eigenes CU ausgestellt wird. Ob die Verwaltung ein CU ausstellt, muss bei Übernahme der Tätigkeit abgeklärt werden.
 - Wenn die Lehrperson im Besitz einer provisorischen Einkommensbescheinigung (CU) eines anderen Arbeitgebers ist. Diese provisorische CU kann innerhalb Dezember beim Gehaltsamt für das Lehrpersonal eingereicht werden, damit das Gehaltsamt diese Einkünfte bereits beim Jahres-Steuerausgleich berücksichtigen kann. Eine provisorische CU kann innerhalb von 12 Tagen ab Beendigung eines Dienstverhältnisses beim anderen Arbeitgeber beantragt werden.
- b) **Meldung über die Datenbank PerlaPA:** Die Schulen sind verpflichtet, genehmigte Nebentätigkeiten über die Datenbank PerlaPa zu veröffentlichen. Nähere Hinweise dazu werden in einer eigenen Mitteilung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bildungsdirektor
Gustav Tschenett

i.V. Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage:

Vordruck für den Antrag um Genehmigung

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
Seriennummer / numero di serie: 110515d
unterzeichnet am / sottoscritto il: 09.08.2023

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 09.08.2023 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 09.08.2023